



**Verwaltungsgemeinschaft Aub**  
**Marktplatz 1**  
**97239 Aub**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

—

Unser Zeichen

S23 – 46220-23773

Bearbeiter

Matthias Marin

Zi.Nr. 104

Kroatengasse 4-8

Würzburg, 05.10.2018

☎ 0931-392-3214

☎ 0931-392-3114

matthias.marin@stbawue.bayern.de

**WÜ 41 Bolzhausen - Sonderhofen;**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes SO<sub>Erholung/Gastronomie</sub> „Bamberger Biergarten“ durch die Gemeinde Sonderhofen;**  
**Beteiligung der Behörden im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06. September 2018 legten uns das Ingenieurbüro Arz Ingenieure den Bebauungsplan „Bamberger Biergarten“ zur Stellungnahme vor. Das geplante Sondergebiet liegt an der Freistrecke der Kreisstraße zwischen Bolzhausen und Sonderhofen. Unter Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen besteht von unserer Seite Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungsplanes:

1. Die eingezeichnete Anbauverbotszone mit einem Abstand von 15 m ist von baulichen Anlagen freizuhalten.
2. Die Anbaubeschränkungszone in einer Breite von 30 m gemäß Art 24 BayStrWG ist im Bebauungsplan einzutragen und, wie auch die bereits dargestellte Bauverbotszone, bei der Umsetzung zu beachten.

Wir bitten auch zu beachten, dass Werbung innerhalb dieser Zonen, sofern sie auf die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße WÜ 41 ausgerichtet werden soll, den Vorgaben der *Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht* (gültig auch für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, VkBf. Heft 20 – 2001), entsprechen muss.

3. Im Einmündungsbereich des Weges Fl.-Nr. 311 in die Kreisstraße WÜ 41 sind Sichtdreiecke mit den Schenkellängen 3 m / 200 m, gemessen vom Fahrbahnrand, von allen Einbauten, Bewuchs, Ablagerungen und dergleichen freizuhalten, soweit dabei eine Höhe von 0,80 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante der Straße überschritten wird. Die bislang dargestellten Sichtfelder entsprechen nicht den genannten Regelungen und sind nachzubessern.
4. Die Zufahrt zum geplanten Sondergebiet erfolgt bislang über eine direkte Anbindung an die Einmündung der Fl.-Nr. 311 „Am Mühlacker“ in die Kreisstraße. Eine Linksabbiegespur zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist nicht vorhanden und ist im Bebauungsplanentwurf nicht vorgesehen.

Wir weisen in diesem Zuge darauf hin, dass die Zufahrt an der Grenze zur Fl.-Nr. 77/1 entsprechend der abgeschlossenen Sondernutzungserlaubnis ausschließlich für Rettungseinsätze genutzt werden darf.

Somit ist der gesamte Besucher- und Zulieferverkehr über die Zufahrt über den Weg Fl.-Nr. 311 abzuwickeln.

Im Hinblick auf den bestehenden Zielverkehr und die dementsprechend großzügig bemessenen Parkflächen kann der vorgesehenen Anbindung an die Kreisstraße nicht zugestimmt werden. Die tiefbautechnische Planung der Einmündung ist mit dem Bauamt abzustimmen und eine Knotenpunktvereinbarung mit dem Landkreis Würzburg, vertreten durch das Staatliche Bauamt, abzuschließen.

5. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Lärmschutzgrenzwerte ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung zu ge-

währleisten. Gegen den Straßenbaulasträger kann kein Entschädigungsanspruch wegen Lärm und anderer von der Straße ausgehender Emissionen geltend gemacht werden.

Im Bereich der Kreisstraße WÜ 41 wurden bei der letzten Messung im Jahr 2015 folgende Verkehrsstärken ermittelt:

Personenverkehr:	691 Fzg/24/h
Güterverkehr:	<u>51 Fzg/24h</u>
<b>Gesamtverkehr</b>	<b>742 Fzg/24h</b>

Maßnahmen zum Schutz des Straßenlärms gehen zu Lasten der Bauwerber.

6. Die Entwässerung des Straßengrundstücks darf durch die vorhandenen und künftigen Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die bestehende Straßenentwässerungsanlage ist unverändert zu belassen. Oberflächen-, Dach- und sonstige Abwässer jeder Art dürfen der Kreisstraße und ihren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden.
7. Bei der Anpflanzung von Bäumen ist nach den Vorgaben der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) ein Mindestabstand von 8 Metern zum Fahrbahnrand einzuhalten.
8. Unmittelbar am Straßenrand auszuführende Bauarbeiten dürfen den Verkehr in keiner Weise behindern. Soweit erforderlich, ist die Arbeitsstelle nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung kenntlich zu machen. Die hierzu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Marin